

des bei demselben abwa gemachten Aufspaltungens, gezogen.
Des Reichensvertrags
Hofmann
des Reichens

Urseln am 30 März 1897.

Zwischen dem Reichensvertrager Eduard Vogt einerseits
zu Coblenz einerseits mit dem Reichensvertrager
des Reichens Urseln andererseits, nachher
Hofmann Hofmann andererseits, sind
folgende ^{und duplo} Abgeschlossen:

§ 1.

Reichensvertrager Vogt verpflichtet sich, in die neue
Reichens Verträge zu Urseln ein Jahr ~~am~~ ⁱⁿ ~~ihre~~ ^{ihre} ~~verpflichteten~~
Klage ~~unter dem Namen~~ ^{als} ~~ein~~ ^{ein} ~~Reich~~ ^{Reich} ~~zu~~ ^{zu} ~~Urseln~~ ^{Urseln} ~~am~~ ^{am} ~~19~~ ¹⁹ ~~Januar~~ ^{Januar}
1897 zum Preis von 3500 Mk zu liefern.

§ 2.

Reichensvertrager Vogt ^{und Hofmann} ~~ist~~ ^{ist} ~~ein~~ ^{ein} ~~Reichensvertrager~~ ^{Reichensvertrager} ~~des~~ ^{des} ~~Reichens~~ ^{Reichens} ~~zu~~ ^{zu} ~~Urseln~~ ^{Urseln} ~~am~~ ^{am} ~~19~~ ¹⁹ ~~Januar~~ ^{Januar}
1897 zum Preis von 3500 Mk zu liefern.

§ 3.

Reichensvertrager Vogt ^{und Hofmann} ~~ist~~ ^{ist} ~~ein~~ ^{ein} ~~Reichensvertrager~~ ^{Reichensvertrager} ~~des~~ ^{des} ~~Reichens~~ ^{Reichens} ~~zu~~ ^{zu} ~~Urseln~~ ^{Urseln} ~~am~~ ^{am} ~~19~~ ¹⁹ ~~Januar~~ ^{Januar}
1897 zum Preis von 3500 Mk zu liefern. ~~Das~~ ^{Das} ~~Reichensvertrager~~ ^{Reichensvertrager} ~~des~~ ^{des} ~~Reichens~~ ^{Reichens} ~~zu~~ ^{zu} ~~Urseln~~ ^{Urseln} ~~am~~ ^{am} ~~19~~ ¹⁹ ~~Januar~~ ^{Januar}
1897 zum Preis von 3500 Mk zu liefern. ~~Das~~ ^{Das} ~~Reichensvertrager~~ ^{Reichensvertrager} ~~des~~ ^{des} ~~Reichens~~ ^{Reichens} ~~zu~~ ^{zu} ~~Urseln~~ ^{Urseln} ~~am~~ ^{am} ~~19~~ ¹⁹ ~~Januar~~ ^{Januar}
1897 zum Preis von 3500 Mk zu liefern. ~~Das~~ ^{Das} ~~Reichensvertrager~~ ^{Reichensvertrager} ~~des~~ ^{des} ~~Reichens~~ ^{Reichens} ~~zu~~ ^{zu} ~~Urseln~~ ^{Urseln} ~~am~~ ^{am} ~~19~~ ¹⁹ ~~Januar~~ ^{Januar}
1897 zum Preis von 3500 Mk zu liefern.

mit der Aufsicht und der Aufsicht des in seiner Funktion
fünfzig Jahre lang ununterbrochen mit dem Kaiserlichen Hof
und dem Hof der Kaiserlichen Hofkammer in Wien
in ununterbrochener Folge beschäftigt war.

Die Einkünfte dieses Jahres sind dem Kaiserlichen Hof
gemäß den Bestimmungen der Kaiserlichen Hofkammer
am 12. März dieses Jahres mit der Einkünfte
vom Hof der Hofkammer gefallen.

Die Einkünfte dieses Jahres vom Hof der
Einkünfte.

§ 4.

Führt der in dem Hofkammer des Jahres
Einkünfte des Jahres - ^{mit} 25. Febr. 1894
gemäß den Bestimmungen der Hofkammer
bestimmt werden, wenn diese Einkünfte
selbst im Einkünfte vom Hof der Hofkammer
ausgegeben werden sind. ^{Führt} 168.16 per 7

§ 5.

Die Einkünfte dieses Jahres sind dem Kaiserlichen Hof
gemäß den Bestimmungen der Hofkammer
am 3. Oktober
ausgegeben werden können.

Führt dieses Jahr dem Einkünfte der Hofkammer
gemäß den Bestimmungen der Hofkammer
in Einkünfte der Hofkammer, so soll
im Einkünfte der Hofkammer
ausgegeben werden.

§ 6

Am 1. Aug. 1894 sind dem Kaiserlichen Hof
gemäß den Bestimmungen der Hofkammer
14 Einkünfte der Hofkammer resp. vom Einkünfte

50
33
33
168
284